



Gemeinde Untereggen

Abfallreglement

der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom 16. November 2021

Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 2021
In Vollzug ab 1. April 2022



Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes⁴ und Art. 34 Abs. 1 Gemeindeordnung folgendes

Abfallreglement ⁵

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Untereggen.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er regelt dies in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

³ Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben die A-Region oder Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

⁵ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.



⁴ Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen sowie der Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen. Sie kann dazu die A-Region beauftragen.

2. Definitionen

Art. 3 a) Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b) Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
- c) Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁶ aufgeführt.

Art. 4 b) Bereitstellung

¹ Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

² Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinwesen können Benützungszeiten erlassen.

³ Ober- und unterirdische Container und Behälter sind für die Aufnahme von Kehricht, Wertstoffen etc. bestimmt.

⁶ sGS 814.610.1



⁴ Bei Containern und Behältern für die Kehrachtsammlung wird unterschieden zwischen «Haushalt» und «Gewerbe»:

- a) Haushaltcontainer sind 800-l-Container und Haushaltunterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter, welche mit Gebührensäcken der A-Region gefüllt werden. Diese Behälter sind mit Chip, Nummer und mit dem Hinweis «Haushalt-Container nur für offizielle Kehrachtsäcke» zu versehen.
- b) Gewerbecontainer sind 800-l-Container und Gewerbeunterflurbehälter sind halb- oder ganzversenkte Behälter, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst werden.

3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehracht regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, gemischte Kunststoffe, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

⁶ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁷ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfall-Jahreskalender (Abfall-Info) in Papierform oder in einer gut zugänglichen digitalen Form.

Art. 6 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.



² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 7 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen in zugelassenen Gebinden den von der A-Region in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen übergeben werden.

² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der A-Region die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese grösseren Mengen separat bereitgestellter Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird. Dabei haben die Unternehmer die separat zu entsorgenden Abfälle zu nennen und auch Mengenangaben zu machen.

³ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Art. 8 Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien wie in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse ist verboten.

² Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

³ Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.



⁴ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

1. Vollzugsbestimmungen

Art. 9 Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements

¹ Die Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements regeln insbesondere:

- a) Organisation des Sammeldienstes;
- b) Benützungszeiten der Sammelstellen;
- c) für die ordentliche Kehrichtabfuhr zugelassenen und ausgeschlossenen Abfälle;
- d) Höchstgewicht und Masse für die Kehrichtentsorgung;
- e) Befahren von Strassen und Wegen für die Kehrichtentsorgung (Ergänzung);
- f) Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter;
- g) für die Grünabfuhr zugelassene und ausgeschlossene Abfälle sowie deren Bereitstellung;
- h) für die Altpapiersammlung zugelassene und ausgeschlossene Fraktionen sowie deren Bereitstellung;
- i) für die gemischte Kunststoffsammlung zugelassene und ausgeschlossene Fraktionen;
- j) Weisungen und Informationen bezüglich Abfällen und Wertstoffen;
- k) die Höhe der Gebühren.

2. Entsorgungsberechtigte

Art. 10 Berechtigung zur Entsorgung

¹ Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

³ Davon ausgenommen sind regionale Entsorgungshöfe der öffentlichen Hand sowie konzeSSIONIERTE Entsorgungshöfe Dritter.



3. Bereitstellung der Abfälle

Art. 11 Allgemeines

¹ Abfuhrgut, welches im Holsystem eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Sammelroute bereitzustellen.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 12 Abfälle aus Haushalten

¹ Für die Entsorgung des Kehrrichts sind die offiziellen Gebinde der A-Region (17-Liter-, 35-Liter-, 60-Liter und 110-Liter-Säcke) zu gebrauchen.

² Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

³ Die losen Gebinde (Säcke) sind direkt an der Kehrlichtroute, am Bereitstellungsort oder in den Entsorgungseinrichtungen der Sammelstellen zu deponieren.

⁴ Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen für Kehrlicht verpflichtet werden.

⁵ Innerhalb der Bauzone soll die zurückzulegende Gehdistanz zu einer Sammelstelle für Kehrlicht nicht mehr als 350 m betragen.

⁶ Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrlichts in Containern oder Unterflurbehältern vorgeschrieben werden.

Art. 13 Abfälle aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben

¹ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehrlicht in Gewerbecontainern oder Unterflurbehältern bereitzustellen.



² Die Bereitstellung kann auch im Haushaltcontainer erfolgen. Diesfalls gelten die Vorschriften und Tarife für Haushalte. Werden Unkorrektheiten festgestellt, kann vom Benutzer verlangt werden, dass er seinen Haushaltcontainer in einen Gewerbecontainer umwandelt.

Art. 14 Sperrgut

¹ Einzelne Sperrgüter können der Sammeltour mitgegeben werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit den notwendigen Sperrgutmarken (gemäss Gebührentarif) zu versehen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten wie Masse und zulässiges Höchstgewicht in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

³ Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

⁴ Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurbehältern entsorgt werden.

Art. 15 Container

¹ Vor der ersten Leerung muss der Container bei der A-Region angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

² Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

³ Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund (Bereitstellungsort) gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.

⁴ Die Bereitstellungsorte für die Leerung sind so zu wählen, dass die Übersichtlichkeit von Ausfahrten gewährt und Rücksicht auf das Orts- und Quartierbild genommen wird. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die A-Region, nach Rücksprache mit der Gemeinde, abschliessend.

⁵ Wenn sich ein Containerstandplatz in einer Gehdistanz von max. 2 m ab öffentlichem Grund (Fahrbahn-, Trottoirrand) der Kehrichtroute befindet, kann der Containerbesitzer bei der A-Region beantragen, dass sein Container durch den Transportunternehmer geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang schwellenfrei und befestigt sein.



⁶ Zugang, Bereitstellungsort und Containerstandplatz müssen durch den Containerbesitzer für die Containerleerung sauber und frei zugänglich gehalten werden. Insbesondere im Winter muss der Schnee geräumt sein.

⁷ Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer geöffnet werden.

⁸ Container mit Kippschloss sind erlaubt. Zeigt sich aber, dass darin Abfälle ohne offizielle Gebinde bereitgestellt werden, können entsprechende Massnahmen verlangt werden.

⁹ Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht für Container in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

¹⁰ Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann bzw. mehr als 30 Grad aufsteht. Vom Besitzer kann verlangt werden, dass weitere Container angeschafft werden.

Art. 16 Unterflurbehälter

¹ Standorte für Unterflurbehälter richten sich nach dem Leitfaden der A-Region und sind vorgängig durch diese und die Gemeinde (Baubewilligungsverfahren) genehmigen zu lassen.

² Vor der ersten Leerung muss der Unterflurbehälter bei der A-Region angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

³ Unterflurbehälter müssen in einem sicheren, betriebsbereiten Zustand sowie sauber gehalten werden.

⁴ Im Einzugsgebiet eines Unterflurbehälters werden keine Strassensammlungen (Kehrichtsäcke, Leerungen von Haushaltcontainern) durchgeführt.

⁵ Der Gemeinderat regelt das zulässige Höchstgewicht für Unterflurbehälter in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

Art. 17 Grünabfuhr

¹ Der Gemeinderat regelt die für die Grünabfuhr bestimmten und die unzulässigen Abfälle sowie deren Bereitstellung in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.



Art. 18 Altpapiersammlung

¹ Der Gemeinderat regelt die für die Altpapiersammlung zulässigen Fraktionen sowie deren Bereitstellung in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

Art. 19 Gemischte Kunststoffsammlung

¹ Der Gemeinderat regelt die für die gemischte Kunststoffsammlung zulässigen Fraktionen in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements.

² Bei der gemischten Kunststoffsammlung handelt es sich um eine Bringsammlung. Die Abgabe hat in den offiziellen Gebinden zu erfolgen und die Säcke sind bei den bezeichneten Sammelstellen in den entsprechenden Containern zu deponieren.

³ Es ist verboten, Abfälle, loser Kunststoff, anderweitige Säcke etc. dort zu deponieren.

Art. 20 Befahrung von Strassen und Wegen

¹ Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

² Nicht befahren bzw. bedient werden:

- a) Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- b) Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- c) Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- d) Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- e) Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

³ Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an die nächste Sammelroute zu bringen oder an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.



III. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 21 Gemeinderechnung

¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁷ geführt.

2. Gebühren

Art. 22 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 23 Gebührenerhebung

¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack und die gewichtsabhängige Gebühr mittels Wägung erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container- bzw. Unterflurbehälterleerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Betriebe müssen den Kehricht in Containern bzw. Unterflurbehältern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben:

- a) Grünabfälle;
- b) Gemischte Kunststoffsammlung.

⁷ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)



⁵ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt bzw. Betrieb unabhängig ihrer Belegung oder Grösse.

Art. 24 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewerbecontainers bzw. -unterflurbehälters. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers bzw. Unterflurbehälters ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich abgegebenen Menge besteht.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

3. Gebührenfestlegung

Art. 25 a) durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat setzt Grundgebühr sowie Gebührentarife für Separatsammlungen in den Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements fest.

² Grundgebühr und Gebührentarife legt er aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 26 b) durch die A-Region

¹ Für die der A-Region zugeteilten Abfälle übernimmt der Gemeinderat den von der Delegiertenversammlung der A-Region festgelegten Gebührentarif.

² Die A-Region legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest.

³ Die A-Region legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.



Art. 27 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.⁸

⁴ Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Art. 29 Strafbestimmung

¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁰ und des Gewässerschutzgesetzes¹¹.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung¹².

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement für die Abfallbeseitigung vom 4. September 1995 wird aufgehoben.

Art. 31 Vollzugsbeginn

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

⁸ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeiträge (sGS 811.14)

⁹ sGS 951.1

¹⁰ SR 814.01

¹¹ SR 814.20

¹² SR 312.0



Art. 32 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. November 2021

Untereggen, 16. November 2021

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident

Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 17. Januar 2022 bis 25. Februar 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat erklärt:

Dieses Abfallreglement wird ab 1. April 2022 angewendet.

Untereggen, 22. März 2022

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident

Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber



Gemeinde Untereggen

Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements vom 16. November 2021

der politischen Gemeinde Untereggen

Reglement vom 16. November 2021

Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 2021
In Vollzug ab 1. April 2022



Der Gemeinderat erlässt in Ausführung des Abfallreglements vom 16. November 2021 folgende

Bestimmungen zum Vollzug des Abfallreglements¹

I. Allgemeines

Art. 1 Sammeldienst

¹ Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst.

² Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt:

- a) Hauskehricht einmal pro Woche;
- b) Sperrgut zusammen mit dem Hauskehricht einmal pro Woche;
- c) Gewerbe- und Industrieabfälle in der Regel einmal pro Woche;
- d) Grünabfuhr während der Vegetationsperiode in der Regel alle drei bis vier Wochen;
- e) Papier und Karton viermal pro Jahr.

³ Die Leerung von Unterflurbehältern erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

⁴ Einzelheiten werden im Jahreskalender "Abfall-Info" geregelt. Dieser enthält insbesondere Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht und Sperrgut;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;

Art. 2 Benützungszeiten der Sammelstellen

¹ Öffentliche Sammelstellen sind von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Benützung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

² Die Recycling-Sammelstelle Mittlerhof ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr sowie am Samstag von 8.30 bis 16.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeiten ist die Sammelstelle geschlossen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.



Art. 3 Abfälle für die ordentliche Kehrriichtabfuhr

¹ Der ordentlichen Kehrriichtabfuhr darf nur Kehrriicht und Sperrgut gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c des Abfallreglements mitgegeben werden.

² Folgende Abfallarten werden ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- b) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- c) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- d) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- e) Tierkadaver;
- f) selbstentzündbare oder explosive Stoffe.

Art. 4 Höchstgewicht und Masse für die Kehrriichtentsorgung

¹ Das Höchstgewicht der bereitgestellten Gebinde darf maximal betragen:

- a) beim 17-Liter-Sack 3 kg
- b) beim 35-Liter-Sack 5 kg
- c) beim 60-Liter-Sack 10 kg
- d) beim 110-Liter-Sack 15 kg

² Das Höchstgewicht der bereitgestellten Container und Unterflurbehälter darf maximal betragen:

- a) für Container 600 kg
- b) für Unterflurbehälter 750 kg

³ Das Höchstgewicht pro Sperrgutbündel, Siloballenfolienbündel und Sperrgutmöbel darf maximal je Bündel bzw. Möbel 30 kg betragen.

⁴ Folgende Höchstmasse sind einzuhalten:

- a) für Sperrgutbündel 50 cm x 100 cm x 150 cm
- b) für Siloballenfolienbündel ein Durchmesser von 150 cm

Art. 5 Befahren von Strassen und Wegen für die Kehrriichtentsorgung

¹ Ergänzend zu Art. 20 des Abfallreglements gelten folgende Vorgaben der A-Region:

- a) Strassen und Wege dürfen mit dem Kehrriichtfahrzeug nicht rückwärts befahren werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der A-Region.
- b) Strassen und Wege werden in einer Fahrtrichtung entsorgt. Von dieser Regelung kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - 1. bei Strassen mit Trennlinien;
 - 2. bei stark befahrenen Strassen (aus Sicherheitsgründen).



- c) Bereitstellungsorte und Sammelstellen für Kehrriech werden von der A-Region in Absprache mit der Gemeinde bestimmt.

Art. 6 Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter innerhalb der A-Region

¹ Für das Erstellen von Unterflurbehältern ist der «Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region» im Anhang B zu beachten.

II. Abfälle

Art. 7 Grünabfuhr

¹ Der Grünabfuhr dürfen folgende Abfälle mitgegeben werden:

- a) Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- b) Laub, Unkraut und Äste;
- c) Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- d) Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- e) Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz;

² Unzulässig sind folgende Abfälle, Stoffe und Behältnisse:

- a) nicht organische Speiseresten
- b) Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.
- c) Fässer, Plastiksäcke und Körbe

³ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

⁴ Für die Bereitstellung sind folgende Möglichkeiten erlaubt:

- a) geschlossene Gebinde (Kunststoffbehälter 120 Liter, 240 Liter, Container 800 Liter)
- b) Bündel

Art. 8 Altpapiersammlung

¹ Der Sammlung können insbesondere folgende Fraktionen mitgegeben werden:

- a) Papier: Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte (ohne Plastikhüllen), Bücher (ohne Rücken), Couvert
- b) Karton: Karton (ohne Klebebänder), Papiereinkaufstaschen

² Unzulässig sind: Milch- und Getränkeverpackungen, Waschmittelbehälter, Plastik, Abfälle etc.



³ Papier und Karton sind separat gebündelt bereitzustellen. Für das Bündeln ist eine Schnur (keine Klebebänder) zu verwenden. Karton ist flach zu drücken.

⁴ Beide Fraktionen dürfen nicht in Tragtaschen oder Säcken bereitgestellt werden.

⁵ Grosse Mengen an Kartonschachteln können gefaltet, offen und aufrecht in einer separaten Kartonschachtel bereitgestellt werden.

Art. 9 Gemischte Kunststoffsammlung

¹ Zulässig für die gemischte Kunststoffsammlung sind saubere Kunststoffe sowie vollständig entleerte Kunststoffbehälter aus Haushaltungen wie:

- a) Shampoo- und Waschmittelflaschen, Öl- und Essigflaschen
- b) Lebensmittelverpackungen
- c) Milch- und Kaffeerahmflaschen, Becher, Schalen
- d) Blumentöpfe, Eimer, Kanister
- e) Getränkekarton (TetraPak), Milchverpackungen
- f) Tragetaschen, bedruckte / unbedruckte Folien, Verpackungsmaterial, Schrumpf- und Stretchfolien

² Nicht in die Sammlung gehören Kunststoffe wie:

- a) stark verschmutzte Verpackungen von Grillwaren und anderen Lebensmitteln
- b) Verpackungen mit Restinhalten
- c) Einweggeschirr
- d) Spielzeug, Gartenschläuche
- e) Kunststoffe im Verbund mit anderen Materialien

³ PET-Getränkeflaschen sind an die Verkaufsstellen zurückzubringen oder der separaten PET-Sammlung mitzugeben.

Art. 10 Weisungen und Informationen bezüglich Abfälle und Wertstoffe

¹ Im Abfall-Jahreskalender «Abfall-Info» finden sich Weisungen und Informationen bezüglich der Bereitstellung von Abfällen und Wertstoffe sowie Angaben zu den Sammelstellen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und zu befolgen.

III. Gebührenhöhe

Art. 11 a) erlassen durch den Gemeinderat

¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 30.— inkl. MWST pro Haushalt oder Betrieb.



Art. 12 b) erlassen durch die A-Region

¹ Der Gebührentarif der A-Region ist im Anhang A ersichtlich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. April 2022 angewendet.

Art. 14 Genehmigungsvermerk

¹ Der Gemeinderat erlässt diese Vollzugsbestimmungen am 22. März 2022.

Untereggen, 22. März 2022

Gemeinderat Untereggen

Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident

Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber



Anhang A

Gebührentarif der A-Region (gültig ab 1. Januar 2020)

Sackgebühren (Kehricht)

17 Liter-Sack	(0,1 kg - 3 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 10.00	(inkl. MwSt.)
35 Liter-Sack	(0,1 kg - 5 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 20.00	(inkl. MwSt.)
60 Liter-Sack	(0,1 kg - 10 kg)	Rollen à 10 Säcke	Fr. 35.00	(inkl. MwSt.)
110 Liter-Sack	(0,1 kg - 15 kg)	Rollen à 5 Säcke	Fr. 30.00	(inkl. MwSt.)

Sackgebühren (Kunststoffsammlung)

35 Liter-Sack		Rollen à 10 Säcke	Fr. 14.00	(inkl. MwSt.)
60 Liter-Sack		Rollen à 10 Säcke	Fr. 20.00	(inkl. MwSt.)

Container (Gewerbe und Industrie) (Kehricht)

Kehrichtgebühr (Entsorgungsgebühr)	pro kg		Fr. 00.28	(exkl. MwSt.)
Leerungsgebühr (Andockgebühr)	je Containeranhebung		Fr. 04.00	(exkl. MwSt.) *

* Die kostenpflichtigen Leerungen sind begrenzt auf max. 240 je Jahr und Kunde.

Unterflurbehälter (Gewerbe und Industrie) (Kehricht)

Kehrichtgebühr (Entsorgungsgebühr)	pro kg		Fr. 00.28	(exkl. MwSt.)
Leerungsgebühr (Andockgebühr)	je Leerungsvorgang		Fr. 20.00	(exkl. MwSt.)

Rabattgewährung (Kehricht) für grössere Jahresmengen

> 7 t Jahresmenge	2 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 20 t Jahresmenge	4 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 50 t Jahresmenge	6 % Rabatt auf Kehrichtgebühr
> 100 t Jahresmenge	8 % Rabatt auf Kehrichtgebühr

Sperrgutgebühren

Sperrgutmarke	je Stück		Fr. 4.00	(inkl. MwSt.)
---------------	----------	--	----------	---------------

Tarif für Sperrgutmöbel

Bettgestell oder Lättlirost	(bis Rahmengrösse 100 x 200 cm)	2 Marken
(zerlegt bzw. halbiert)	(bis Rahmengrösse 160 x 200 cm)	3 Marken
	(bis Rahmengrösse 220 x 200 cm)	4 Marken
Matratze (bis Breite 100 cm)	2 Marken	
(gerollt bzw. geschnürt)	(bis Breite 160 cm)	3 Marken
	(bis Breite 220 cm)	4 Marken
Sofa, Polstergruppe	(je Sitzplatz)	2 Marken
Lehnsessel, Fauteuil		2 Marken
Schrank (zerlegt)	(je Tür)	2 Marken
Tisch	(bis 100 x 120 cm)	2 Marken
Stuhl, Gartenplastikstuhl...		1 Marke
Ski	(je Paar)	1 Marke



Nicht aufgeführte Sperrgutmöbel (max. 150 cm lang / bis 30 kg)

1 Marke pro 10 kg

Tarif für übriges Sperrgut und Siloballenfolien

Sperrgut gebündelt (max. 150 cm lang / bis 30 kg)

1 Marke pro 10 kg

Siloballenfolien (max. 150 cm lang / bis 30 kg)

1 Marke pro 10 kg



Anhang B

Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region

als separates Dokument

Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region

(Stand: Juni 2020)

Inhalt:

- Rahmenbedingungen

Anhänge:

- Checkliste 1: Ablauf für Planung und Bau von Unterflurbehältern
- Checkliste 2: Standortplanung für Unterflur- & Halbunterflurbehälter
- Checkliste 3: Planeingabe für die Bewilligung von Unterflurbehälter durch die A-Region (≠ Baubewilligung der Gemeinde)
- Einbauvorschriften: Unterflurbehälter (UFB; ganzversenkt / integral)
- Einbauvorschriften: Halbunterflurbehälter (HUFb; halbversenkt / overground)
- Massblatt für Behälter (UFB, HUFb; ganz- / halbversenkt)
- Erhebungsformular für Unterflur- und Halbunterflurbehälter
- Transparenzfolie mit Skizze (1:100; 1:200)

Empfehlung der A-Region

Bei ganzversenkten Unterflurbehältern muss in der Winterzeit die Stehplatte sowie der nähere Bereich vollständig von Schnee und Eis befreit sein, damit eine problemlose Leerung vorgenommen werden kann. Beim Halbunterflurbehälter muss der Hauptdeckel befreit sein. **Seitens der A-Region wird der Einbau von Halbunterflurbehältern empfohlen (weniger Bautiefe, geringere Probleme mit Oberflächenwasser, einfacherer Unterhalt, mühelose Reinigung, leichtere Handhabung im Winter).**

Offerte der Firma Trashfox

Eine konkrete Offerte ist direkt bei der Firma Trashfox, Rümlang (Hr. Urs Landolt, Direktwahl: 044 817 17 90) anzufordern. Richtofferten können auch bei der A-Region bezogen werden.

Pauschalbeitrag der A-Region

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2020 wird für die Ausrichtung eines Pauschalbeitrages verlangt, dass die Gemeinden ein UFB-Konzept bei der A-Region bewilligen lassen, die darin definierten Standorte als öffentlich erklären und eine Rahmenvereinbarung mit der A-Region abgeschlossen wird. Sofern Standort und Anzahl UFB's Bestandteil dieses Konzeptes sind, wird die Ausrichtung eines Pauschalbeitrages von Fr. 2'000.-- (pro Behälter) in Aussicht gestellt. (Für Pauschalbeiträge an Gewerbe-UFB's gelten besondere Bestimmungen. Auskünfte sind bei der Geschäftsstelle der A-Region erhältlich.)

Weitere Voraussetzungen sind: Bewilligung A-Region (sowie Baubehörde) vor dem Einbau, Mindestanzahl Wohneinheiten, Nachreichung verlangter Unterlagen, Einhaltung der Meldepflichten gegenüber der A-Region wie Nachweis Sohle, Anmeldung Schlussabnahme fünf Tage vor Inbetriebnahme, etc. Sofern der UFB/HUFb auf privatem Grund stehen, wird der Abschluss einer Vereinbarung oder einer Personaldienstbarkeit zwischen Grundeigentümer und Gemeinde empfohlen. Mustervorlagen sind bei der A-Region erhält.

Nebst dem 5 m³-Behälter wird auch der 3 m³-Behälter subventioniert, sofern sich mindestens 20 Wohneinheiten im Einzugsgebiet befinden. Liegt die Zahl darunter, soll die Bereitstellung über 800-lt-Container erfolgen. Eine Bereitstellung mittels Unterflurbehälter wird zwar toleriert, aber nicht subventioniert und führt zu längeren Entleerungsintervallen.

Rahmenbedingungen für Unterflur- und Halbunterflurbehälter

Dieser Leitfaden gibt Hinweise und Informationen in Bezug auf die Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region. Daraus kann kein Bewilligungsanspruch abgeleitet werden. **Nebst einer Bewilligung der A-Region bedarf es auch einer Baubewilligung der Standortgemeinde.** Dabei ist zu beachten, dass die Gesuchsunterlagen unterschiedlich anfallen.

Das System der Unterflurbehälter im Gebiet der A-Region ist eine sinnvolle Alternative zu den 800-lt-Containern und geeignet bei Liegenschaften mit mehr als 20 Wohneinheiten (Abfallvolumen von Betrieben sind speziell zu berücksichtigen). Zugelassen sind ganzversenkte Unterflurbehälter (UFB) und Halbunterflurbehälter (HUFB) mit integriertem Sacksystem der Firma Trashfox, Rümlang. Andere Sackbehältersysteme sind bei der A-Region anzumelden und diese entscheidet abschliessend über eine Zulassung.



Richtwertgrösse: 3 m³ für 30 und 5 m³ für 50 Wohneinheiten
Die A-Region empfiehlt dem Einbau von Halbunterflurbehältern.



Unterhaltsdienste wie Wartung, Reparatur, Reinigung, Räumung von Schnee und Verunreinigungen sind Sache des Eigentümers (bei privaten Behältern) bzw. der Standortgemeinde (bei öffentlichen Behältern). Ueber den Charakter eines UFB/HUFB entscheidet die Standortgemeinde.

Die A-Region gewährt die Behälterleerung, sofern folgende Rahmenbedingungen eingehalten sind:

1. Zufahrt für das Kehrichtsammelfahrzeug

Um die Leerung einmal pro Woche sicher und effizient durchführen zu können, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Am Leerungstag ist die uneingeschränkte Zufahrt gewährleistet.
- Die Strasse ist von Schnee und Eis befreit.
- Die Zufahrt weist eine frei befahrbare Strassenbreite von 3 Metern und eine Durchfahrts Höhe von 4,5 Metern auf (Abb. 1).
- Die Strasse ist befestigt und die Belastbarkeit der Fahrbahn ist für mindestens 32 Tonnen ausgelegt.
- Bäume und Sträucher sind gemäss kantonalem Strassengesetz korrekt zurückgeschnitten.
- Schleppkurven entsprechen der VSS Norm 640 198a (10-m-LW).
- Leerungen in Sackgassen werden nur durchgeführt, wenn eine Wendemöglichkeit für das Fahrzeug besteht, wobei Wendehammer, -schleife oder -nische für 10-m-LW ausgestaltet sind und der VSS Norm 640 052 entsprechen.



2. Der Behälterstandort

Für den Standort des UFB bzw. HUFB gelten folgende Bedingungen:

- Der Behälter ist so ausgerichtet, dass Benutzende nicht durch Verkehr und dergleichen gefährdet sind.
- Auf der Fahrzeugseite in Richtung zum UFB bzw. HUFB hin ist der gesamte Schwenkbereich bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern frei (Abb. 2 und 3).
- Der Mittelpunkt des UFB bzw. HUFB ist innerhalb des Hebe- und Schwenkbereiches des Kehrichtsammelfahrzeugs platziert (maximaler Radius 4,00 m, Kranansatz bis Mitte UFB, HUFB; Abb. 2).
- Die Terrainneigung am Standort UFB beträgt im Maximum 10 Prozent in jede Richtung.

3. Der Entleerungsort

Für die Bewirtschaftung der UFB bzw. HUFB sind am Entleerungsort nachfolgende Bedingungen wichtig (Abb. 2 und 3):

- Für die richtige Abstützung des Fahrzeugs während den Kranarbeiten ist die Belastbarkeit des Bodens im Bereich der Stütze für eine maximale Stützkraft von 20 Tonnen pro Stütze ausgelegt. Es dürfen sich in diesem Bereich keine versteckten Hohlräume befinden wie Kanäle, Schächte oder alte Tanks etc. Auf beiden Fahrzeugseiten ist genügend Platz für die (ausfahrbaren) Stützen vorhanden.
- Am Leerungstag wird die Sicherheitszone freigehalten.
- Die Neigung des Terrains beträgt am Standort des Fahrzeugs (innerhalb der Sicherheitszone) im Maximum 8 Prozent in jede Richtung.

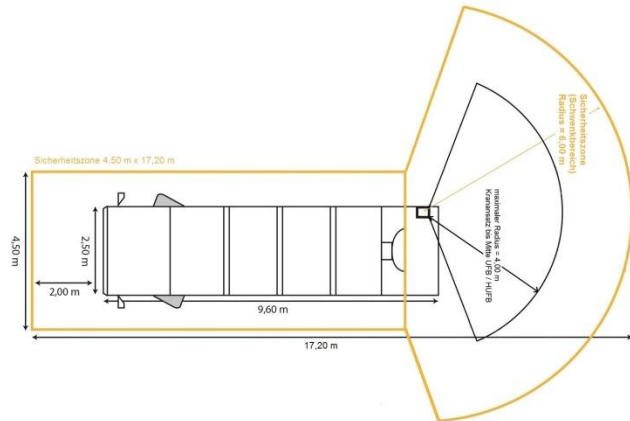


Abb. 2 - Aufsicht Kehrrichtfahrzeug (siehe auch nächste Seite)

Die minimalen Abstände zu anderen Objekten werden eingehalten (Abb. 3):

- Mindestens 1,5 Meter seitlicher Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte (UFB) bzw. des Betonringes (HUFB) zu Fassaden, Balkonen, anderen Gebäudeteilen und Baumkronen.
- In der Sicherheitszone (Schwenkbereich) befinden sich keine Beleuchtungskandelaer.
- Mindestens 0,1 Meter Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte (UFB) bzw. 0,3 m des Betonringes (HUFB) bis zur Aussenkante der Bodenplatte bzw. des Betonringes des nächsten Behälters.
- Eine maximale Höhe von 1,5 Metern innerhalb des Schwenkbereichs für Zäune, Hecken und Ähnliches.
- Mindestens 1 Meter rund um den UFB (ab Aussenkante Bodenplatte) ist mit Asphalt, Pflastersteinen oder Ähnlichem befestigt. Insbesondere darf kein loses Material wie Kies, Splitt, Sand oder Ähnliches benutzt werden.
- Der Bau des UFB bzw. HUFB inklusive Oberfläche und Gefälle ist nach den Vorgaben der A-Region auszuführen.

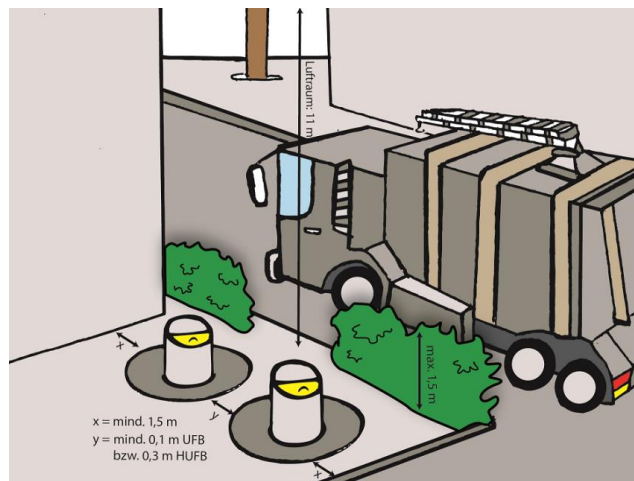


Abb. 3 - Abstände zu Objekten

4. Genehmigung des Standorts

- Standorte für UFB bzw. HUFB, welche alle diese Bedingungen erfüllen, können von der Geschäftsstelle der A-Region bewilligt werden.
- Standorte, welche von diesen Bedingungen in einem oder mehreren Punkten abweichen, können nur in begründeten und vertretbaren Ausnahmefällen bewilligt werden.
- In jedem Fall ist eine Baubewilligung nötig, welche bei der Standortgemeinde zu beantragen ist.

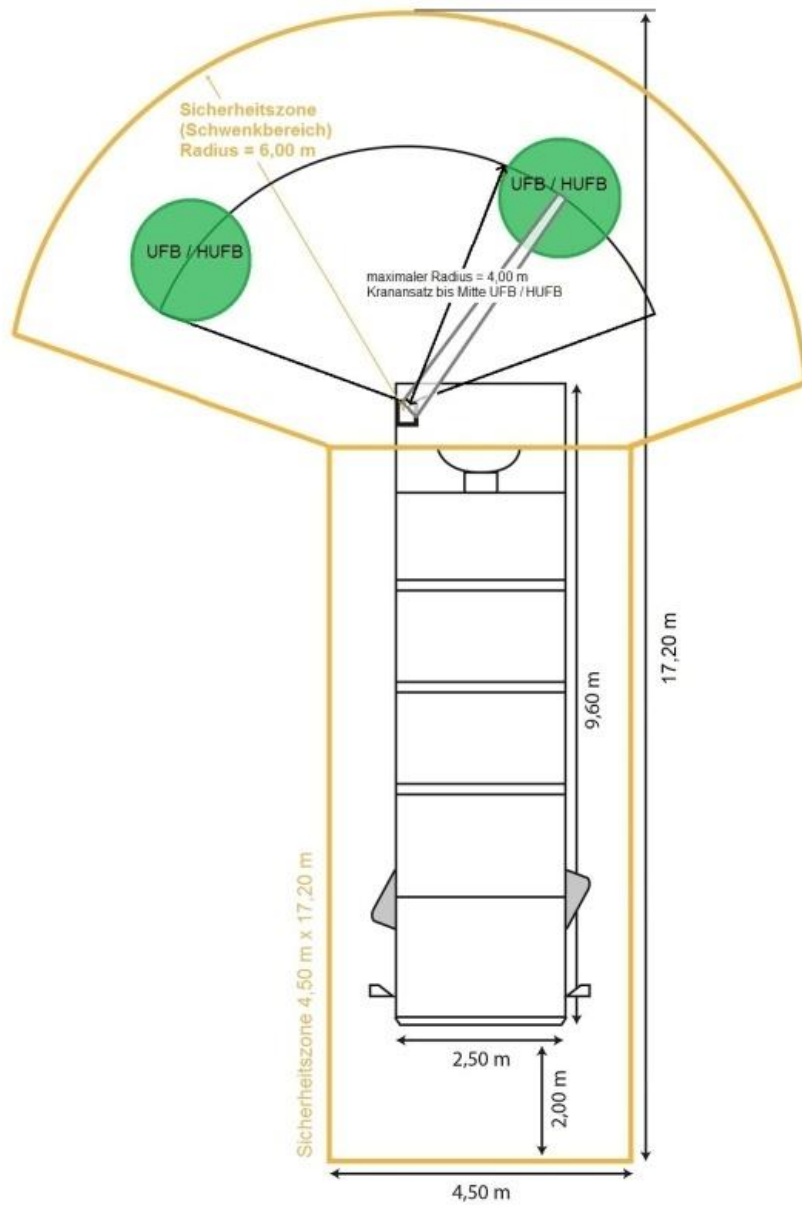


Abb. 4 - Aufsicht Kehrlichfahrzeug mit UFB / HUFB



Abb. 5 - Leerung HUFB - Es gibt unterschiedliche Fahrzeuge; bei allen befindet sich der Kranen hinten rechts.